

Staatliches Schulamt
für den Rheingau-Taunus-Kreis
und die Landeshauptstadt Wiesbaden
65197 Wiesbaden

Ort, Datum

Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

nach § 61 HBesG (Hessisches Besoldungsgesetz) sowie der Verordnung
zu § 64 BBesG und dem Erlass des HKM vom 14.11.2003

Hessische Bezügestelle
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

für den Monat _____

Empfänger/in (Familiename, Vorname der Lehrkraft im
Vorbereitungsdienst)

Geschäftszeichen der HBS lt. Abrechnungsnachweis

Dienstbezeichnung

- Lehramtsreferendar (gh.D.HR/G/Fö)
 Studienreferendar (GYM/BS)
 Fachlehreranwärter
 Schulreferendar (ausl. LK-EU)

Name der Schule

**Zusätzlicher Unterricht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist im oben genannten Monat wie folgt
angeordnet und geleistet worden:**

Eingangsamtsamt, in das die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eingestellt würde	Anzahl der Stunden	HBS-interne Verschlüsselungen Zulagenschlüssel
Nr. 1 Gehobener Dienst, soweit nicht Nr. 2 u. 3		3J30
Nr. 2 Gehobener Dienst Eingangsamtsamt mind. A 12; höherer Dienst an Grund- u. Hauptschulen		3J31
Nr. 3 Gehobener Dienst Eingangsamtsamt mind. A 13; höherer Dienst an Sonder- u. Realschulen		3J32
Nr. 4 Höherer Dienst an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen		3J33

**Es sind nur Stunden aufgeführt, die über die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu leistenden
Stunden hinaus gehen**

Haushaltsstelle: 047142200/ Kostenstelle:1 _____ 90090

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

(Schule)

(Sachbearbeiter Schulamt)

Arbeitsvermerke für die Sachbearbeitung der HBS

1.) Die Unterrichtsvergütung übersteigt zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das
Grundgehalt mit Familienzuschlag des Eingangsamtsamts nicht, die Unterrichtsvergütung
ist wie oben in der DV zu erfassen.

2.) Die Unterrichtsvergütung ist zu begrenzen auf €,
weil das Anfangsgrundgehalt mit Familienzuschlag überschritten
wird/weil die Höchststundenzahl überschritten wird, und wurde
in der DV erfasst.

3.) z.d.A.